

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr - Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung

Kennzeichen
RU3-A-164/094-03

Frist

(0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Dr. Mayrhofer 15253 17. Juni 2003

Betrifft
Novelle zum NÖ Marchfeldkanalgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Entwurf der Gesetzesnovelle wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2003

Ltg.-32/M-2-2003

W- u. F-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Es werden die im **Syndikatsvertrag** festzulegenden Bestimmungen im NÖ Marchfeldkanalgesetz aufgenommen.

Der Syndikatsvertrag zwischen Bund und Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems vom 19. September 1985, BGBl. Nr. 508/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 494/1990 und LGBl. 6960-1, bezweckt eine Verbesserung sowohl der wasserwirtschaftlichen als auch der landschaftsökologischen Grundausstattung des Marchfeldes.

Eine **Errichtungsgesellschaft** Marchfeldkanal wurde gemäß den Bestimmungen des Syndikatsvertrages eingerichtet.

Weiters wurde die spätere Bildung der **Betriebsgesellschaft** Marchfeldkanal im Syndikatsvertrag vorgesehen, deren wasserwirtschaftlichen, umweltverbessernden und landschaftspflegerischen Aufgaben in der Folge präzisiert wurden (BGBl. Nr. 494/1990 und LGBl. 6960-1).

Die Bildung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal ist bereits erfolgt.

Es wird nun die Möglichkeit eröffnet, Betriebsbereiche der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, die nicht zur **unmittelbaren** Kanalverwaltung gehören, rechtlich und organisatorisch **auszugliedern**

Aus Gründen der **Sparsamkeit** wird die **Zahl der Vorstände** der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal reduziert. (Nunmehr **ein** Geschäftsführer.)

Das **NÖ Marchfeldkanalgesetz**, LGBl. 6961 wird der Änderung des Syndikatsvertrages (betreffend den Vorstand bzw. Geschäftsführer) angepaßt.

Weiters wird die Zahl der Kuratoriumsmitglieder der **Betriebsgesellschaft** Marchfeldkanalsystem verringert. Diese Verringerung der Mitgliederzahl auf die Zahl bei der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal bezweckt eine **Straffung** der Entscheidungsprozesse.

Negative finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Reduktion der Zahl der Organe hat keine finanzielle Mehrbelastung für das Land zur Folge, sondern eine Reduzierung der finanziellen Belastung!

Auf die Ziele des **Klimabündnisses** sind durch die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z. 1:

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung von Nationalparks sowie die Einbindung in die Maßnahmen der Regionalentwicklung nicht mehr zu den Aufgaben der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zählt. Der „Nationalpark Donauauen“ ist bereits errichtet und weitere Projekte der Regionalentwicklung des Marchfeldes werden nicht über die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal abgewickelt.

Zu Z. 2:

§ 2 Abs. 4 (neu) gibt der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal die Möglichkeit, zur Erfüllung der in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Aufgaben Unternehmen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

Zu Z. 3:

Die alte Regelung betreffend die Vorbereitungsarbeiten für **Nationalparks** ist obsolet geworden.

Dieser Geschäftsbereich wird von der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal nicht mehr wahrgenommen. Es sind keine Geldströme für „Vorbereitungsarbeiten für Nationalparks“ vorgesehen, die Regelung wird daher **gestrichen**.

Zu Z. 4 und 5:

Anstatt des Vorstandes (Kollegialorgan) ist nunmehr ein Geschäftsführer vorgesehen.

Zu Z. 6:

Entsprechend der Änderung des Syndikatsvertrages wird nunmehr ein Geschäftsführer vorgesehen. Das Kuratorium bestellt ihn auf Vorschlag des Landes.

Diese Wortwahl ist das Resultat des Begutachtungsverfahrens. Siehe die Synopse. Die Funktionsdauer ist mit höchstens vier Jahren begrenzt.

Zu Z. 7

An sich ist dies eine Textanpassung ('Geschäftsführer'). Neu ist lediglich das Wort „jederzeit“.

Zu Z. 8:

Die Stellung des Geschäftsführers (bisläng 'Vorstand') wird dahingehend geändert, daß er zur **Bestimmung der Bevollmächtigten (Prokuristen)** ermächtigt wird.

Es ist **mindestens ein** Bevollmächtigter (Prokurist) vorgesehen.

Das HGB wurde nun entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 statisch zitiert:

Handelsgesetzbuch, dRGBI 1897, S. 219 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002

Siehe die Synopse.

Zu Z. 9:

Diese Bestimmung regelt die **Vertretung**.

1) Normalfall: durch den Geschäftsführer

2) Verhinderungsfall: wenn 1 Bev: durch den Bevollmächtigten (Prokuristen) alleine
wenn mehrere Bev: durch diese gemeinsam.

Zu Z. 10:

Zur Wahrung der Publizität des Geschäftsführers und des Bevollmächtigten (Prokuristen) ist folgendes vorgesehen:

Kundmachung durch Landesgesetzblatt (wie gehabt) oder die Eintragung ins **Firmenbuch**

Zu Z. 11

Diese Bestimmung regelt die **Normierung der Pflichten** des **Geschäftsführers** und der **Bevollmächtigten (Prokuristen)**.

Zu Z. 12:

Dies ist eine reine **Textanpassung** an dieser Stelle. Anstatt dem 'Vorstand' (Kollegialorgan) ist eben nunmehr der 'Geschäftsführer' vorgesehen.

Zu Z. 13 und 14:

Anstatt der bisherigen **Berechtigung** des Vorstandes (Kollegialorgan) zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums ist nun eine **Verpflichtung** des Geschäftsführers dazu vorgesehen. Weiters wurde aus der Möglichkeit des Kuratoriums, Vorstandsmitglieder zur Teilnahme zu **verpflichten** die Möglichkeit, den Geschäftsführer **auszuschließen**. Die Stellung des Kuratoriums zur Geschäftsführung ist also geändert worden.

Zu Z. 15:

Dies ist eine reine **Textanpassung** an dieser Stelle. Anstatt dem 'Vorstand' (Kollegialorgan) ist eben nunmehr der 'Geschäftsführer' vorgesehen.

Zu Z. 16:

Die Zahl der **Kuratoriumsmitglieder** wurde **verringert**.

Die Verringerung der Zahl der Kuratoriumsmitglieder der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanalsystem von derzeit 12 auf 6 Personen bezweckt eine Straffung der Entscheidungsprozesse.

Und zwar sind **bis einschl. 2015** sechs Personen vorgesehen, danach **fünf**. Auch wurde die Textanpassung 'Geschäftsführer' vorgenommen.

Zu Z. 17:

Die Zahl der **von der Landesregierung** bestellten Mitglieder des Kuratoriums der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanalsystem wird von 10 auf **5** verringert.

Zu Z. 18:

Auch beim **Bund** wird reduziert:

Er entsendet nunmehr statt 2 **nur mehr 1 Mitglied des Kuratoriums** (und ein Ersatzmitglied).

Auch gemäß dem Entwurf für eine neue Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (Syndikatsvertrag 2002) wird dieses **Bundes**-Kuratoriumsmitglied (und dessen Ersatzmitglied) nur **bis einschließlich 2015** bestellt. Das vorliegende Landesgesetz berücksichtigt hier die beabsichtigte Änderung der 15a-Vereinbarung.

Zu Z. 19:

Dies ist eine reine **Textanpassung** an dieser Stelle. Anstatt dem 'Vorstand' (Kollegialorgan) ist eben nunmehr der 'Geschäftsführer' vorgesehen.

Zu Z. 20:

Das **Anwesenheitsquorum** der Kuratoriumsmitglieder zur Beschlußfähigkeit wurde der kleineren Mitgliederzahl angepaßt. Anstatt sechs bis einschließlich 2015 **vier**, danach **drei** Mitglieder.

Zu Z. 21:

Dies berücksichtigt die Änderungen der Z. 6 und 7

Zu Z. 22:

Dies ist erstens eine **Textanpassung** an dieser Stelle. Anstatt dem 'Vorstand' (Kollegialorgan) ist eben nunmehr der 'Geschäftsführer' vorgesehen.

Weiters ist die Entlastung nun an die **Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Aufsichtsbehörde** geknüpft.

Zu Z. 23, 24, 25:

Dies sind eine reine **Textanpassung** an diesen Stellen. Anstatt dem 'Vorstand' (Kollegialorgan) ist eben nunmehr der 'Geschäftsführer' vorgesehen.

Zu Z. 26:

Dies berücksichtigt die Änderungen der Z. 8 (Bestimmung der Bevollmächtigten (Prokuristen) **nicht mehr** durch das Kuratorium.)

Zu Z. 27:
Dies berücksichtigt die Änderungen der Z. 28

Zu Z. 28:
§ 12 Abs. 2 Z. 6 enthält eine Bestimmung bezüglich die Genehmigung von Leistungen für Dritte.

Zu Z. 29:
Nicht lediglich der Geschäftsbericht ist der LReg vorzulegen, sondern der Jahresabschluß **samt** Geschäftsbericht.

Zu Z. 30:
§ 12 Abs. 2 Z. 9 (neu) erweitert die **Kompetenzen des Kuratoriums**.
(**Unternehmensgründung** und **Beteiligung** an Unternehmen)

Zu Z. 31:
Aufsichtsbehörde: Der neue § 13 Abs. 1 sieht die Aufsicht durch die **LReg** und die Kontrolle durch den **Landesrechnungshof** vor. (Bislang erfolgte die Aufsicht nur durch die Landesregierung.)
Siehe die Synopse.

Der neue § 13 Abs. 2 stellt auf den Jahresabschluß ab.
Weiters werden die Grundsätze der **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** als Prüfungskriterien genannt.
Die Beiziehung eines beeideten Wirtschaftsprüfers ist möglich.

Zu Z. 32:
Ein Hinweis auf **geschlechtsneutrale** Bezeichnung von Funktionen wurde aufgenommen.

Zu Z. 33:
Aufgrund der Änderungsanordnung 32 wird aus § 16 (alt) der § 17 (neu)

Zu Artikel II

Ziff. 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Und zwar:
Inkrafttreten **gleichzeitig** mit dem Inkrafttreten der Änderung des **Syndikatsvertrags**.
(Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der **Syndikatsvertrag** zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird)

Auch ist anzumerken, daß eine Befassung des Landtages mit der Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes erst dann zu erfolgen hat, wenn die Änderung des genannten Syndikatsvertrags vereinbart wurde.

Ziff. 2 regelt die Beendigung der Funktion des bisherigen Kuratoriums und die Bestellung des **neuen (kleineren) Kuratoriums**.

Dabei wird auf den **Syndikatsvertrag** zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich abgestellt. Die Frist, innerhalb der das neue Kuratorium zu bestellen ist, ist deckungsgleich mit der Inkrafttretensfrist des Syndikatsvertrags (30 Tage).

Ziff. 3. legt fest, dass das bisherige Vorstandsmitglied seine Funktion im Rahmen des bestehenden Dienstvertrages als Geschäftsführer weiter ausübt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Marchfeldkanalgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung